

§44

Aushändigung über Postschließfächer

(1) Die Deutsche Post überläßt Postschließfächer nach den Bestimmungen der Anlage 7.

(2) Über Postschließfächer werden ausgehändigt

- Briefsendungen ohne Zusatzleistungen,
- Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Eilsendung, Rohrpost, Einschreiben und Zustellungsurkunde,
- Post- und Zahlungsanweisungen.

(3) Für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme, für Postsendungen mit Nachgebühren sowie für Kleingutsendungen werden Benachrichtigungen eingelegt. Das gleiche gilt für Briefsendungen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Postschließfächer ausgehändigt werden können.

§45

Aushändigung an der Wohnung

(1) An der Wohnung werden dem Empfänger ausgehändigt

- telegrafische Post- und Zahlungsanweisungen,
- Brief- und Kleingutsendungen sowie Geldübermittlungsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung, wenn sie durch besonderen Boten ausgehändigt werden,
- Kleingutsendungen in Orten ohne Fachanlagen.

(2) Wird der Empfänger nicht angetroffen, so werden die Postsendungen wie folgt ausgehändigt:

- Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen an einen Bürger mit eigenem Personalausweis, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält,
- Brief- und Kleingutsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung an einen Bürger, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält, oder über Hausbriefkästen oder Fachanlagen.

Ist auch die Aushändigung an einen anderen Bürger nicht möglich, so werden die Postsendungen auf Grund von Benachrichtigungen am Schalter ausgehändigt. Das gleiche gilt, wenn keine Fachanlagen vorhanden sind oder wenn die Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlagen wegen der Beschaffenheit der Postsendungen nicht möglich ist.

§46

Postvollmacht

(1) Juristische Personen und andere Vereinigungen haben Postvollmacht zu erteilen. Soweit Postsendungen an solche Empfänger nicht über Hausbriefkästen oder Fachanlagen ausgehändigt werden, erhält sie der Inhaber der Postvollmacht.

(2) Postsendungen — ausgenommen solche mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung — an Bürger in Betrieben, Heimen, Internaten, Krankenhäusern, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen werden dem Postbevollmächtigten der Einrichtung ausgehändigt.

(3) Bürger können für Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung Postvollmacht erteilen.

(4) Postvollmachten sind auf den von der Deutschen Post herausgegebenen Vordrucken zu erteilen.

§47

Lagerfristen

(1) In Fachanlagen eingelegte Postsendungen sind innerhalb von 10 Tagen zu entnehmen.

(2) Am Schalter auszuhändigende Postsendungen werden 10 Tage aufbewahrt, Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren jedoch nur 24 Stunden.

(3) Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 1 Monat, solche mit der Zusatzleistung Nachnahme

10 Tage und Pakete sowie Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren gemäß Abs. 2 nur 24 Stunden aufbewahrt.

§48

Aushändigung von Postsendungen mit ungenauer Anschrift

(1) Postsendungen mit ungenauer Anschrift händigt die Deutsche Post aus, wenn sich nach ihrer Auffassung der Empfänger hinreichend deutlich ergibt.

(2) Sind in der Anschrift mehrere Personen oder ist eine Gruppe von Personen als Empfänger genannt, so kann die Postsendung an jede der genannten Personen oder an jede der Gruppe angehörende Person ausgehändigt werden.

§49

Einschränkung der Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlagen

Postsendungen werden nach § 43 am Schalter ausgehändigt, wenn

- kein ordnungsgemäßer Hausbriefkasten gemäß § 42 Abs. 2 vorhanden ist,
- der vorhandene Hausbriefkasten offensichtlich unverschlossen oder beschädigt ist,
- der vorhandene Hausbriefkasten nicht oder nur unter Gefahr zugänglich ist.

Das gleiche gilt, wenn Fachanlagen zerstört wurden oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können. Der Empfänger erhält eine Mitteilung darüber, daß die Aushändigung über Hausbriefkästen oder Fachanlage nicht möglich ist.

§50

Annahmeverweigerung

(1) Der Empfänger kann die Annahme von Postsendungen — ausgenommen Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde — verweigern, indem er sie unverzüglich ungeöffnet mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückgibt oder die Annahmeverweigerung sogleich bei der Aushändigung erklärt.

(2) Als Annahmeverweigerung gilt auch die Weigerung des Empfängers

- den Nachnahmebetrag zu bezahlen,
- sich auszuweisen oder eine Unterschrift zu leisten,
- die Nachgebühren zu entrichten.

§51

Nachsendung

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postsendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens für ein Jahr, nachgeschickt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf der Postsendung gemäß § 3 Abs. 4 oder vom Empfänger durch einen Antrag beim zuständigen Postamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§52

Unzustellbare Postsendungen

- (1) Postsendungen sind unzustellbar, wenn
- der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
 - die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
 - die Annahme verweigert worden ist,
 - der Empfänger die Postsendungen nicht innerhalb der Fristen gemäß § 47 am Schalter in Empfang genommen oder der Fachanlage entnommen hat.